

5. *ersucht* die Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, den Rat über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, damit diese Angelegenheit von ihm weiter geprüft werden kann;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3944. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.*

### ***Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien***

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1995, 1996 und 1997 verabschiedet.*]

#### **Beschluß**

Auf seiner 3911. Sitzung am 21. Juli 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Italiens und Österreichs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Bericht des Generalsekretärs über die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (S/1998/454 und Korr.1)<sup>17</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (S/1998/644)<sup>45</sup>".

#### **Resolution 1186 (1998) vom 21. Juli 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolution 795 (1992) vom 11. Dezember 1992, in der er sich mit möglichen Entwicklungen befaßte, welche das Vertrauen und die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien untergraben oder deren Hoheitsgebiet bedrohen könnten, und seine Resolution 1142 (1997) vom 4. Dezember 1997,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1101 (1997) vom 28. März 1997 und 1114 (1997) vom 19. Juni 1997, in denen er seine Besorgnis über die Situation in Albanien zum Ausdruck gebracht hat, und seine Resolution 1160 (1998) vom 31. März 1998, in der er beschlossen hat, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an die Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich des Kosovo, sowie die Bereitstellung von Waffen und Ausbildung für terroristische Tätigkeiten in diesem Gebiet verhindern werden,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Genugtuung* über die wichtige Rolle, welche die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen wahrnimmt, indem sie zur Erhaltung des

Friedens und der Stabilität beiträgt, und unter Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der Truppe seinen Auftrag wahrnimmt,

*mit Lob* für die Rolle, die die Truppe wahrnimmt, indem sie die Grenzgebiete überwacht, den Generalsekretär über alle Entwicklungen unterrichtet, die eine Bedrohung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien darstellen könnten, und durch ihre Präsenz abschreckend wirkt und Zusammenstöße verhindert, einschließlich der Überwachung unerlaubter Waffenverschiebungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und der diesbezüglichen Berichterstattung,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Regierungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien, ihr Abkommen vom 8. April 1996<sup>65</sup> vollinhaltlich durchzuführen, insbesondere was die Festlegung ihrer gemeinsamen Grenze betrifft,

*Kenntnis nehmend* von den Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 15. Mai<sup>66</sup> und vom 9. Juli 1998<sup>67</sup> an den Generalsekretär, in denen um die Verlängerung des Mandats der Truppe ersucht und die Möglichkeit einer Erhöhung ihrer Truppenstärke befürwortet wird,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs vom 1. Juni<sup>68</sup> und vom 14. Juli 1998<sup>69</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen,

*in Bekräftigung* seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

1. *beschließt*, eine Erhöhung der Truppenstärke der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen auf 1.050 Soldaten zu genehmigen und das derzeitige Mandat

<sup>65</sup> Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/291, Anlage.

<sup>66</sup> Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/401, Anlage.

<sup>67</sup> Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/627, Anlage.

<sup>68</sup> Ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/454.

<sup>69</sup> Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/644.

der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 28. Februar 1999 zu verlängern, namentlich mit dem Auftrag, auch weiterhin durch ihre Präsenz abschreckend zu wirken und Zusammenstöße zu verhindern, die Grenzgebiete zu überwachen und dem Generalsekretär über alle Entwicklungen zu berichten, die eine Bedrohung für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien darstellen könnten, und insbesondere unerlaubte Waffenverschiebungen und andere nach Resolution 1160 (1998) untersagte Aktivitäten zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;

2. *bekundet seine Absicht*, die Empfehlungen des Generalsekretärs, die in seinem Bericht vom 14. Juli 1998 enthalten sind, weiter zu prüfen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3911. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 15. September 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>70</sup>:

---

<sup>70</sup> S/1998/854.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. September 1998 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Ove Johnny Strømberg (Norwegen) zum Kommandeur der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu ernennen<sup>71</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 18. Dezember 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>72</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Dezember 1998 betreffend Ihre Absicht, Fernando Valenzuela Marzo zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu ernennen<sup>73</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

---

<sup>71</sup> S/1998/853.

<sup>72</sup> S/1998/1192.

<sup>73</sup> S/1998/1191.

---

## **DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT**

*[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet]*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3848. Sitzung am 14. Januar 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats eingerichteten Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Januar 1998 (S/1998/27)<sup>74</sup>

Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Januar 1998 (S/1998/28)<sup>74"</sup>.

---

<sup>74</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>75</sup>:

"Der Sicherheitsrat mißbilligt die Erklärung des irakischen Regierungssprechers vom 12. Januar 1998 sowie Iraks darauffolgende Nichterfüllung seiner Verpflichtung, der Sonderkommission uneingeschränkten, bedingungslosen und sofortigen Zugang zu allen Standorten zu gewähren. Der Rat stellt fest, daß dieses Versäumnis nicht hingegenommen werden kann und einen eindeutigen Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen darstellt.

Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Oktober 1997<sup>76</sup>, worin der Rat den Beschluß der Regierung Iraks verurteilte, die Bedingungen für die Einhaltung ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Sonderkommission diktieren zu wollen.

---

<sup>75</sup> S/PRST/1998/1.

<sup>76</sup> S/PRST/1997/49.